

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.11.1986 Nr. 2.0-632-23 genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt Stadtlauringen erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Misstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
- § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Bei unbebauten Grundstücken entsteht die Beitragsschuld hinsichtlich der Geschossfläche erst, wenn auf ihnen eine Bebauung vorgenommen worden ist, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat. Die Beitragsschuld entsteht mit Abschluss dieser Maßnahme.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit die Nutzung für Wohnzwecke oder gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Bei Dachgeschossen mit abgeschrägter Decke wird die Geschossfläche wie folgt angesetzt:

- von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m voll
- von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 m bis weniger als 2 m zur Hälfte
- von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m gar nicht.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Der Berechnung der Geschossflächen für das Kellergeschoss werden bei Hangtypen (= E + U Bauweise) mindestens 50 % des über ihm liegenden Vollgeschosses zugrunde gelegt.

Der Berechnung der Grundstücksfläche wird im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als

Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grenze des Grundstückes, die der Anschlussseite zugewandt ist.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Bei unbebauten Grundstücken wird der Beitrag nur für die Grundstücksfläche berechnet.

(4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag für die Geschossfläche entsprechend Abs. 2 berechnet.  
Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

(6) Auf die Beitragsschuld können Vorauszahlungen verlangt werden.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,69 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,90 €

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.  
§ 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenngroße

bis 5 m <sup>3</sup> /h	46,02 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	92,03 €/Jahr
bis 20 m <sup>2</sup> /h	138,05 €/Jahr
bis 30 m <sup>3</sup> /h	184,07 €/Jahr
über 30 m <sup>3</sup> /h	230,08 €/Jahr

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,38 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede

Großvieheinheit eine Wassermenge von 1,25 m<sup>3</sup> pro Monat als nachgewiesen; entsteht bei der Ermittlung der monatlichen Großvieheinheiten ein Bruchteilbetrag, so wird bis 0,49 auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet und ab 0,50 auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet.“

Als Großvieheinheiten zählen:

1 Pferd, 3 Jahre alt und älter	1,10 Großvieheinheit
1 Pferd unter 3 Jahren	0,70 Großvieheinheit
1 Zuchtbulle, Zuchtochse	1,20 Großvieheinheit
1 Kuh, Färse, Masttier	1,00 Großvieheinheit
1 Jungvieh 1-2 Jahre alt	0,70 Großvieheinheit
1 Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 Großvieheinheit
1 Zuchteber, Zuchtsau	0,30 Großvieheinheit
1 Mastschwein über 45 kg	0,15 Großvieheinheit
1 Mastschwein zwischen 20 kg und 45 kg	0,05 Großvieheinheit
1 Ferkel bis 20 kg	0,02 Großvieheinheit
1 Schaf unter 1 Jahr	0,05 Großvieheinheit
1 Schaf 1 Jahr alt und älter	0,10 Großvieheinheit

Maßgebend ist die am 03.12. gehaltene Stückzahl für den folgenden Abrechnungszeitraum.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

## **§ 11 Gebührensuschläge**

Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührensuschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührensuschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem

Gebührensschuldner diesen Tag schriftlich mit.

Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

### **§ 13 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der  
Gebührensschuld  
Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks  
dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück  
befindlichen Betriebs.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Einleitung wird jeweils für den Zeitraum 01.01. - 31.12. abgerechnet  
(Abrechnungszeitraum)

Zum 01.05., 01.08. und 01.11. wird eine Vorauszahlung auf die  
Gebührensschuld erhoben.

Jede Vorauszahlung beträgt 25 % des vorhergehenden  
Abrechnungszeitraumes.

Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach  
Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Vorauszahlungen auf die Gebührensschuld werden zum 01.05., 01.08.  
und 01.11. fällig

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die  
Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und  
über  
den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage  
entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 11.06.1981 und vom 21.12.1982 außer Kraft.

Stadtlauringen, 03.12.1986  
gez. Fröhlich  
1. Bürgermeister

## 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende

### Satzung:

#### § 1

In § 9a Abs. 2 wird die Zahl „46,02€“ ersetzt durch die Zahl „45,00€“.

In § 10 Abs.1 S. 2 wird die Zahl „1,70€“ durch die Zahl „1,75€“ ersetzt.

#### „§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Stadtlauringen, den 05.12.2008

  
Heckenlauer  
1. Bürgermeister





## 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende

### Satzung:

#### § 1

In § 5 Abs. 2 S. 4 wird der Begriff „(Nebengebäude)“ ersatzlos gestrichen.

In § 10 Abs.1 S. 2 wird die Zahl „1,75€“ durch die Zahl „1,65€“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Stadtlauringen, den 17.12.2010

  
Heckenlauer  
1. Bürgermeister



## **12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Stadtlauringen**

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende

Satzung:

### **§ 1**

In § 10 Abs. 1 S. 2 wird die Zahl „1,65 €“ durch die Zahl „1,75 €“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Stadtlauringen, den 08.11.2012  
gez. Heckenlauer  
1. Bürgermeister

### **13. Satzung** **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** **des Marktes Stadtlauringen**

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "1,75 €" durch die Zahl "1,65 €" ersetzt.

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadtlauringen, 13.11.2014

  
Heckenlauer  
1. Bürgermeister

